

Vorbericht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Freital für das Haushaltsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Allgemeine Lage	2
1.2	Haushaltsgliederung	3
2	Jahresabschlüsse 2013 bis 2021	3
3	Haushaltsplan 2023	4
3.1	Grundlagen für die Haushaltsplanung 2023	4
3.2	Ergebnishaushalt	5
3.2.1	Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes	5
3.2.2	Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen	6
3.2.3	Erläuterungen zu wesentlichen Aufwendungen	9
3.3	Finanzhaushalt	11
3.3.1	Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes	11
3.3.2	Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12
3.3.3	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13
3.3.4	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14
4	Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)	14
5	Haushaltsvermerke	14
6	Entwicklung des Vermögens	14
6.1	Sachanlagevermögen, passive Sonderposten	14
6.2	Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	15
6.3	Finanzanlagevermögen	15
6.4	Liquide Mittel	16
7	Basiskapital	17
8	Rücklagen	17
9	Rückstellungen	18
10	Verbindlichkeiten	18

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Lage

Die aktuellen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Welt, in Europa, in Deutschland, in Sachsen und in der Stadt Freital sowie der Umgang mit den die sich daraus ergebenden Folgen und Probleme sind die zentralen Themen für alle Beteiligten. Allen voran ist der Ukrainekrieg und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzuführen (Energiepreise, Rohstoffknappheit).

Des Weiteren sind folgende Themen zu nennen: Die Lage auf den Finanzmärkten mit dem steigenden Leitzins der EZB zu Bekämpfung der unverändert hohen Inflation, die unsichere Entwicklung der Immobilienmärkte und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der gesamten Welt (z.B. in den USA und in China), die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und die Folgen des Klimawandels. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der vorgenannten Entwicklungen oder Veränderungen im Regelfall auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Stadt Freital, auf die Freitaler Bürgerinnen und Bürger sowie auf die hier ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen in vielen Fällen nicht konkret beziffert bzw. gemessen werden können. Dessen ungeachtet sind diese Entwicklungen genau zu verfolgen, um im Bedarfsfall die notwendigen, angemessenen und richtigen Entscheidungen für die Stadt Freital treffen zu können.

Dessen ungeachtet ist - auch bedingt durch einen Fachkräftemangel - eine hohe Auslastung von Firmen und Unternehmen zu verzeichnen. Zum einen können davon auch Gewerbetreibende in Freital profitieren. Zum anderen ist dies jedoch mit teilweise deutlichen Preissteigerungen für Material und Personal sowie mit Auswirkungen auf die zeitliche oder sogar grundsätzliche Realisierbarkeit von kommunalen Investitionsvorhaben verbunden.

Die Stadt Freital hat - wie alle sächsischen Kommunen - eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt u. a. die Bereitstellung von vielfältigen Leistungen und Angeboten insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freital auf den Gebieten der Grundversorgung, wie zum Beispiel:

- Bereitstellung von Wohnraum
- Schulen und Kindertagesstätten
- Sicherstellung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung
- Schaffung und Erhaltung einer Verkehrsinfrastruktur
- Sicherung des Brand- und Katastrophenschutzes
- Friedhofswesen
- Ordnungsangelegenheiten.

Darüber hinaus werden den Bürgerinnen und Bürgern auch umfangreiche Angebote im sogenannten freiwilligen Bereich gemacht. Exemplarisch seien hier folgende genannt:

- Freibäder Zacke und Windi
- Freizeit- und Erholungszentrum Hains
- Sportanlagen
- städtische Bücherei
- städtische Musikschule
- Kulturhaus
- Städtische Sammlungen Schloß Burgk
- Märkte, Feste

Dennoch bestehen bei den Freitaler Bürgerinnen und Bürgern, bei den Gewerbetreibenden, bei den Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen, bei den Ortschaftsräten sowie bei den Gästen der Stadt unverändert eine Vielzahl von Wünschen und Forderungen. In diesem Spannungsfeld muss auch weiterhin abgewogen werden, welche Entwicklungen für die Stadt Freital sinnvoll und erstrebenswert, aber auch wirtschaftlich und generationsübergreifend tragbar sind.

Ab dem 01.01.2023 unterliegt die Stadt Freital bei der Erbringung ihrer Leistungen allgemein der Umsatzsteuerpflicht. Dies betrifft insbesondere Leistungen, die auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden. In diesem Bereich ist aktuell noch eine hohe Dynamik bei der Schaffung des rechtlichen Rahmens zu verzeichnen, da bei einer Vielzahl von öffentlichen Leistungen umsatzsteuerrechtlich „Neuland“ betreten wird. Hier gilt es, die Entwicklungen genau zu verfolgen.

1.2 Haushaltsgliederung

Die Stadt Freital hat seit dem 01.01.2013 die Bestimmungen des neuen sächsischen kommunalen Haushaltsrechtes nach den Regelungen der kommunalen Doppik anzuwenden. Neben der Gliederung des Haushaltes nach Arten (§ Anlage 9, Kontenübersicht mit Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten sowie Ein- und Auszahlungsarten) ist auch eine Unterteilung nach Aufgabenbereichen, die sich in den Produkten und Teilhaushalten widerspiegeln, vorgeschrieben. Der städtische Haushalt ist produktorientiert und enthält seit dem Jahr 2022 zehn Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (§ Anlagen 10a und 10b), die der Organisationsstruktur der Freitaler Verwaltung nachgebildet worden sind. Infolge der Einrichtung Brandschutzamtes als selbständige Organisationseinheit wurde auch die Bildung eines entsprechenden Teilhaushaltes notwendig.

In der § Anlage 6 (Gesamthaushalt - 3. Haushaltsquerschnitt Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist eine Übersicht über die Teilhaushalte und die ihnen zugeordneten Produkte dargestellt. Diese wird in den § Anlagen 7a und 7b mit weiteren Übersichten zu den Teilhaushalts- und Querschnittsbudgets ergänzt.

Der Produktplan soll für die sogenannten Schlüsselprodukte (Produkte mit wesentlicher Bedeutung für die Kommune § Anlage 7a) für Steuerungszwecke weitergehende Informationen beinhalten. Hier werden künftig sowohl strategische Fragestellungen (politische Zielsetzungen und Programme) wie auch operative Ziele (konkret Umsetzung) eingearbeitet und abgebildet. Basis hierfür ist das Vorhandensein einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung, die für die Stadt Freital noch erarbeitet werden muss. Insofern sind im Haushaltsplan 2023 zwar bereits konkrete Produktbeschreibungen für die Schlüsselprodukte, aber leider noch ohne mess- und auswertbare Kennziffern enthalten. Die Erarbeitung dieser Grundlagen wird auch noch längere Zeit in Anspruch nehmen. In den § Anlagen 10a und 10b (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) zum Haushaltsplan sind die auf die Schlüsselprodukte entfallenden anteiligen Erträge und Aufwendungen (Teilergebnishaushalt) sowie die anteiligen Ein- und Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt A - Zahlungsübersicht) dargestellt.

Schlüsselprodukte (unverändert)
Produkt 126001 - Aufgaben des Brandschutz
Produkt 252001 - Städtische Sammlungen
Produkt 211101 - Grundschulen
Produkt 215101 - Oberschulen
Produkt 361001 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 365101 - Kommunale Kindertagesstätten und Tagespflege
Produkt 365201 - Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
Produkt 511103 - Städtebauliche Sanierung und Entwicklung
Produkt 541001 - Gemeindestraßen
Produkt 542001 - Kreisstraßen
Produkt 543001 - Staatsstraßen
Produkt 611001 - Gemeindesteuern, Abgaben
Produkt 611002 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

2 Jahresabschlüsse 2013 bis 2021

Folgende Jahresabschlüsse nach neuem kommunalen Haushaltsrecht wurden bislang auf- und festgestellt:

Jahresabschluss zum	Aufstellung	Feststellung
31.12.2013	26.08.2019	Beschluss Nr. 085/2019 vom 01.10.2019
31.12.2014	30.08.2019	Beschluss Nr. 086/2019 vom 01.10.2019
31.12.2015	12.02.2021	Beschluss Nr. 070/2021 vom 21.07.2021
31.12.2016	12.03.2021	Beschluss Nr. 071/2021 vom 21.07.2021
31.12.2017	11.02.2022	Beschluss Nr. 081/2022 vom 07.07.2022
31.12.2018	bis 31.01.2023	2. Quartal 2023

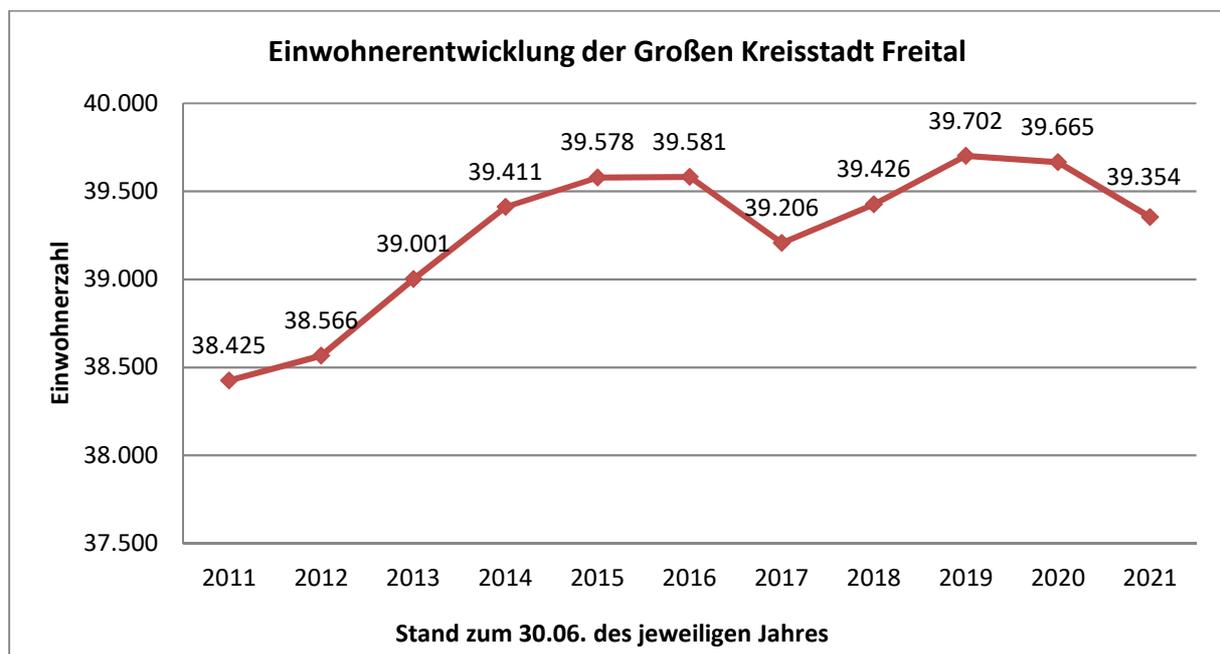
Im 2. Quartal 2023 ist die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zu erwarten. Die Jahresabschlüsse zum 31.12. der Jahre 2018 bis 2021 konnten leider noch nicht aufgestellt werden. Insofern sind die im Haushaltsplan 2023 ausgewiesenen Werte zum Ergebnis 2021 noch als vorläufig zu betrachten! Eine wesentliche Zielstellung für das Haushaltsjahr 2023 ist es, die Jahresabschlüsse 2019 bis 2020 festzustellen. Im Haushaltsplan 2023 enthaltene Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen basieren daher im Regelfall noch auf den Ergebnissen aus dem Jahresabschluss 2017, welche mit den Werten aus den Planzahlen 2018 bis 2022 fortgeschrieben wurden!

Eine wichtige Aufgabe für das Haushaltsjahr 2023 liegt auch in der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der körperlichen Bestandserfassungen (Inventuren) insbesondere des Sachanlagevermögens als Teil der Jahresabschlussarbeiten, da beginnend mit dem Jahresabschluss 2021 die bisherigen Erleichterungen entfallen.

3 Haushaltsplan 2023

3.1 Grundlagen für die Haushaltsplanung 2023

- das vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) beauftragte und von der TU Dresden entwickelte Prognosemodell für die gemeindegroße Berechnung der Orientierungsdaten für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2023 in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) 2023/2024 und den entsprechenden Bekanntmachungen des SMF,
- Entwicklung des Grund- und Gewerbesteueraufkommens aus dem Haushaltsvollzug 2022 unter Beachtung der vom SMI bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Kommunen im Freistaat Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 sowie aus den aktuellen Steuerschätzungen
- unveränderte Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer,
- Anpassung der Einkommen- und Umsatzsteueranteile an die Angaben zum geschätzten Landesaufkommen
- keine Aufnahme von Krediten und keine Verschuldung im Kernhaushalt,
- keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,
- Sicherung der Finanzausstattung für alle Aufgaben, die von städtischen Gesellschaften im Rahmen von Geschäftsbesorgungen bzw. Betriebsführungen wahrgenommen werden,
- grundsätzliche Beibehaltung des Finanzierungsniveaus zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben (hierbei insbesondere Gewährung von Zuschüssen für die Vereinstätigkeit auf allen Gebieten), übergangsweise deutliche Erhöhung des Zuschussvolumens zur finanziellen Unterstützung von Vereinen bei der Bewältigung der Energiekosten
- hohes Investitionsniveau in Abhängigkeit der Bereitstellung von Zuwendungen Dritter,
- folgende Entwicklung der Einwohnerzahlen:



3.2 Ergebnishaushalt

Als maßgebendes Planungs- und Steuerungsinstrument ist der Ergebnishaushalt (§ Anlage 5 a) ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Finanzmanagements. Er weist die geplanten Aufwendungen und Erträge aus. Als Ergebnisrechnung entspricht er in wesentlichen Teilen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Plan beinhaltet nach Arten gegliederte Erträge und Aufwendungen, die in zusammengefassten Positionen das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis (Sonderergebnis) bilden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, auch nur mit regelmäßig wiederkehrenden Erträgen gedeckt werden sollen. Im Freistaat Sachsen sind in Folge dessen konsequenterweise auch alle Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögen im Sonderergebnis darzustellen. Dies galt auch für die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Des Weiteren werden Erträge und Aufwendungen grundsätzlich in der Periode (Monat) gebucht, in der sie verursacht wurden. Dadurch wird die Ergebnisermittlung verursachungsgerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr bezogen.

3.2.1 Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes

Die ordentlichen Erträge ergeben nach Saldierung mit den ordentlichen Aufwendungen das veranschlagte ordentliche Ergebnis. Die internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppen 38 und 48) werden dabei im Gesamtergebnishaushalt nicht berücksichtigt, sondern in den Teilergebnishaushalten dargestellt. Die außerordentlichen Erträge (Kontengruppe 50) und die außerordentlichen Aufwendungen (Kontengruppe 51) bilden das Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis). Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis ergeben schließlich das Gesamtergebnis.

In Folge der Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht wird ab dem Haushaltsjahr 2018 bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nicht mehr nur auf das ordentliche Jahresergebnis sondern auf das Gesamtergebnis abgestellt. Dieses muss ausgeglichen sein, d. h. dass der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO). Ein Nichterreichen dieser Vorgabe führt grundsätzlich zur Pflicht der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes.

Der neu geregelte Haushaltsausgleich ist - als Ausnahme zum vorgenannten Grundsatz - auch erreicht, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden (Verrechnungsmöglichkeit nach § 72 Abs. 3 SächsGemO). Für den Haushaltsplan 2023 und die Folgejahre ergibt sich nachstehende Übersicht (§ Anlagen 5a und 5b):

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe ordentliche Erträge	87.706.200	87.914.300	87.646.200	87.551.350
Summe ordentliche Aufwendungen	89.525.850	88.275.600	87.972.150	88.686.250
ordentliches Ergebnis	-1.819.650	-361.300	-325.950	-1.134.900
Summe außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Sonderergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-1.819.650	-361.300	-325.950	-1.134.900
Verrechnungsbetrag nach § 72 Abs. 3 Sächs-GemO (§ Anlage 5 b)	2.560.950	2.144.500	1.925.150	1.724.600
Gesamtergebnis nach Verrechnung	741.300	1.783.200	1.599.200	589.700
Fehlbetragsabdeckung durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				

Damit liegen die gesetzlichen Anforderungen für einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt für die Jahre 2023 bis 2026 vor. Dies kann jedoch nur unter Ausnutzung der vorgenannten Verrechnung von Abschreibungen auf das Altvermögen mit dem Basiskapital erreicht werden. Praktisch wird damit eine Umwandlung von Basiskapital in Ergebnisrücklagen vorgenommen. Die damit verbundene Verringerung des Basiskapitals ist jedoch begrenzt, da der Gesetzgeber ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals als Mindestgröße festgesetzt hat (§ 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO).

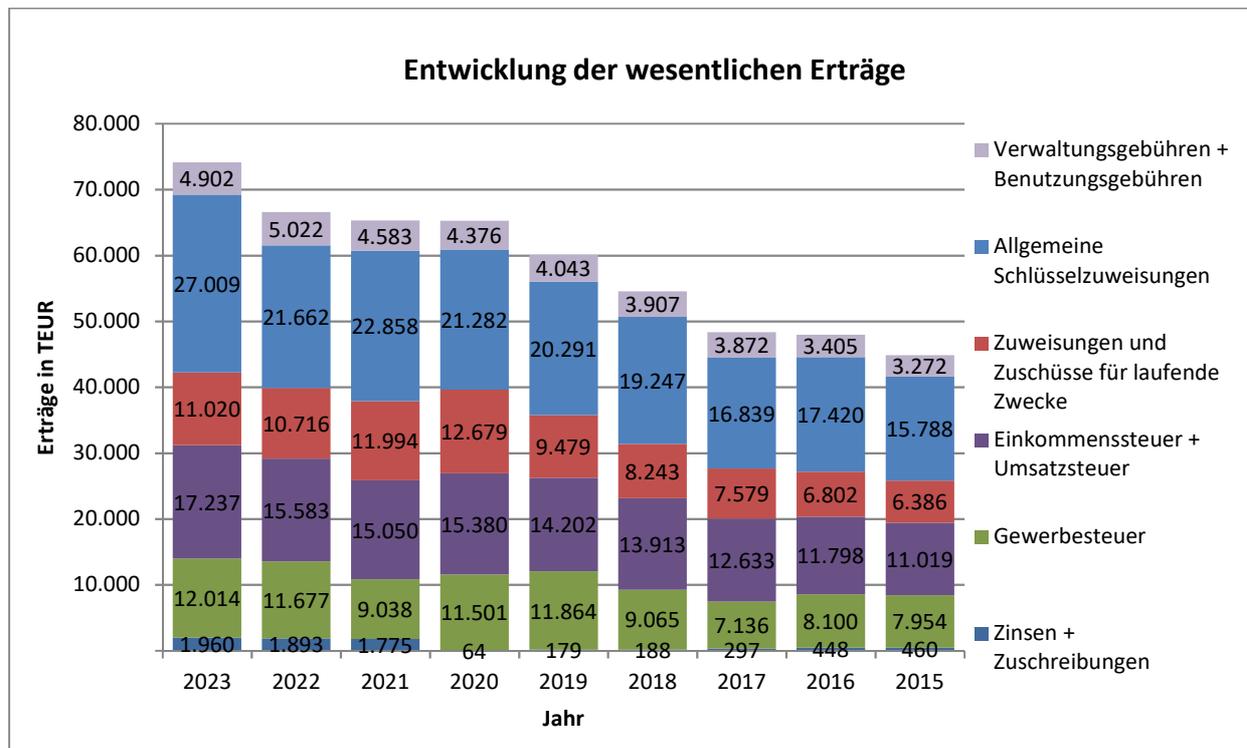
Insgesamt ist festzustellen, dass der gesetzliche Haushaltsausgleich im gesamten Planungszeitraum nur aufgrund der Verrechnungsmöglichkeiten erreicht werden kann. Deshalb sind zur Sicherung der Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Freital weiterhin Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der finanziellen Lage zu verfolgen. Insbesondere bei unterjährigen Beschlüssen und Änderungen an Baumaßnahmen, aus denen eine Belastung des Ergebnishaushaltes hervorgeht, sollte auf eine entsprechende Deckung und damit auf die Vereinbarkeit mit dem Haushaltsausgleich geachtet werden.

Die im Haushaltsjahr 2016 begonnenen Prüfungen und Überarbeitungen der bestehenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Angebote werden weiter fortgeführt, um die bislang erzielten Kostendeckungsgrade der Einrichtungen zu verbessern.

Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist die Organisation der Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Sachanlagevermögens. Hier muss es unter Einbeziehung der Nutzer der Anlagen (u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltung, Kultur- und Sportvereine) Ziel sein, zur Aufwandsoptimierung und unter Ausnutzung steuerlicher Reserven zentrale Strukturen aufzubauen.

3.2.2 Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen

Insgesamt lässt sich gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg der Gesamterträge auf insgesamt 87.706,2 TEUR feststellen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ertragsarten näher erläutert. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der wichtigsten Ertragsarten seit 2015:



Grundsteuer (Konto 3012)

Die Entwicklung der Grundsteuereinnahmen mit einem Volumen von jährlich rund 3.950,0 TEUR unterliegt unter Berücksichtigung der Steuerart grundsätzlich keinen wesentlichen Schwankungen. Im Jahr 2019 hat der Bundesrat der Grundsteuerreform zugestimmt, sodass ab 2025 die Grundsteuer nach einer neuen Berechnungsmethode erhoben wird. Die diesbezüglichen Regelungen im Freistaat Sachsen wurden am 03.02.2021 vom sächsischen Landtag beschlossen. Nun sollen bis zum Jahr 2024 die Besteuerungsgrundlagen für die Vielzahl von Einzelvorgängen von der staatlichen Steuerverwaltung erarbeitet und den Kommunen bekannt gegeben werden. Erklärtes Ziel ist es, das Niveau der Steuereinnahmen aus der Grundsteuer für die Kommunen auch in Zukunft beizubehalten.

Gewerbesteuer (Konto 3013) und Gewerbesteuerumlage (Konto 4341)

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist stark von der wirtschaftlichen Gesamtlage in Deutschland und Sachsen abhängig und wurde in den Jahre 2020 und 2021 extrem durch die COVID-19-Pandemie geprägt. Im Jahr 2022

konnte im vorläufigen Ergebnis bereits das Steuerniveau von 2019 leicht übertroffen werden. Ungeachtet der bestehenden vielfältigen Risiken hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation wird mit einem leicht steigenden Gewerbesteueraufkommen i. H. v. 12.014,0 TEUR gerechnet. Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen, den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und der Struktur der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen wird mittelfristig von einem stetig steigenden Gewerbesteueraufkommen ausgegangen, welches im Jahr 2026 ca. 12.749,0 TEUR erreichen soll.

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuerumlage wurden bei der Planung 2023 (Ansatz = 1.078,2 TEUR) berücksichtigt. Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuerumlage gegenüber den Vorjahren haben sich nicht ergeben.

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Konto 3021) und Umsatzsteuer (Konto 3022)

Nach den Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen zum geschätzten Landesaufkommen wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einem deutlichen Zuwachs der Einnahmen gegenüber den gezahlten Anteilen im Jahr 2022 gerechnet. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Planansatz von 14.745,0 TEUR. Hier wirkt sich die stabile Bevölkerungsentwicklung positiv aus. Die für die Verteilung des Gemeindeanteils maßgebenden gemeindeschaffen Schlüsselzahlen wurden mit Wirkung zum 01.01.2021 aktualisiert. Für die Stadt Freital ergab sich eine Verringerung des Gemeindegemeinschaftsschlüssels von 0,0102055 auf 0,0101104.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit einem ähnlichen Steueraufkommen wie im Vorjahr gerechnet (Ansatz 2022 = 2.389,0 TEUR, Ansatz 2023 = 2.492,0 TEUR). In diesem Bereich ist ebenfalls eine Verringerung der maßgebenden Gemeindegemeinschaftsschlüsselzahl in 2021 zu berücksichtigen.

Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Konto 3111), Kreisumlage (Konto 4372)

Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Vorgaben im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) aus der Differenz eines rechnerisch auf der Grundlage von Einwohner- und Schülerzahlen sowie der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse ermittelten Bedarfs (Bedarfsmesszahl) und der Steuerkraft jeder Kommune (Steuerkraftmesszahl) ermittelt. Seit mehreren Jahren steht für eine gemeindescharfe Prognoseberechnung ein vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der TU Dresden entwickeltes Rechenmodell zu Verfügung. In der Vergangenheit sorgten für Diskussionen in den Kommunen mit Einwohnerzahlen zwischen 35.000 und 100.000 die auf der Grundlage der Ergebnisse eines Gutachtens vorgeschlagenen Änderungen bei der Gewichtung der Einwohnerzahlen (Hauptansatzstaffelung), die für einzelne Kommunen wesentliche Verringerungen der Schlüsselzuweisungen mit sich bringen. Die Stadt Freital ist davon ebenfalls betroffen. Dies wurde jedoch durch die Erweiterung des bisherigen Schüleransatzes zum sogenannten Bildungsansatz (Einbeziehung der wohnhaften Kinder im Alter von 0 bis 11 Jahre in die Bedarfsberechnung) ausgeglichen.

In 2023 mit einem gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegenen Aufkommen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 27.009,0 TEUR (Vorjahr = 21.662,2 TEUR) gerechnet. Die Vorlage einer gesetzmäßigen und bestätigungsfähigen Haushaltssatzung 2023 basiert im Wesentlichen auf dem erheblich gestiegenen Zuweisungsbetrag. Ein Grund für die deutlich höheren Erwartungen ist der gegenüber dem Vorjahr stark gestiegene Grundbetrag, welcher zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen herangezogen wird. Im Jahr 2021 wurde erstmals ein neues Instrument im sächsischen Finanzausgleich eingeführt. Demnach werden Kommunen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, wenn der Bedarf durch die regulär berechneten Schlüsselzuweisungen zu weniger als 89 % gedeckt werden kann. Der entstehende Differenzbetrag wird zu 90 % ausgeglichen, wovon auch die Stadt Freital i. H. v. 1.411.899,40 TEUR profitiert.

Die Steuerkraftmesszahl und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage. Die angekündigte Erhöhung des Kreisumlagesatzes und die diesbezüglichen Beratungen im Landkreis waren zum Zeitpunkt der Aufstellung des 2. Entwurfs noch nicht abgeschlossen. Somit wird von einem unverändertem Kreisumlagesatz i. H. v. 33,90% ausgegangen. Bereits daraus ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigener Umlagebetrag i. H. v. 20.126,9 TEUR (Ansatz 2022 = 18.305,3 TEUR). Somit sind mehr als 50% der gesamten Steuerträge als Umlage an den Landkreis abzuführen!

Eine Änderung des Kreisumlagesatzes um 1,0% würde zu einer Mehrbelastung im städtischen Haushalt um ca. 600,0 TEUR führen. Nach Vorliegen der Entscheidungen im Landkreis zur Höhe des Kreisumlagesatzes sind die Auswirkungen auf den Stadthaushalt zu prüfen und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 314)

In vielen Aufgabenbereichen erhält die Stadt Freital laufende Zuweisungen und Zuwendungen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kinderbetreuung (8.640,4 TEUR)
- Ganztagesprojekte an Grund- und Oberschulen (323,5 TEUR)
- Förderung kultureller Einrichtungen im Rahmen der Kulturraumförderung (166,8 TEUR)
- Straßenlastenausgleich nach SächsFAG und für Instandhaltungsmaßnahmen (1.211,0 TEUR)
- Stadtсанierung (165,7 TEUR).

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Kontenarten 331 und 332)

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben sind die von einer Gemeinde erbrachten Leistungen zuerst durch entsprechende Gebühren/Entgelte zu finanzieren. Insofern werden durch die Stadt Freital in vielen Aufgabenbereichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, so z. B.:

- Kindertagesstätten (Elternbeiträge 3.932,6 TEUR)
- städtische Musikschule (Musikschulgebühren 149,0 TEUR)
- Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des feuerwehrtechnischen Zentrums (Kostenersatz 100,0 TEUR)
- Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verwaltungsgebühren 200,0 TEUR)
- Amtshandlungen im Bereich des Pass- und Meldewesens (Verwaltungsgebühren 209,3 TEUR)
- standesamtliche Leistungen (Verwaltungsgebühren 80,0 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2023 werden die im Rahmen der Haushaltsberatungen der Vorjahre angeregten Überarbeitungen der maßgebenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen fortgeführt (z. B. insbesondere Friedhof und Kostenersatz Feuerwehr). Ein Inkrafttreten der neuen Satzungen ist aktuell zum 01.07.2023 geplant.

Zinsen (Kontenart 361) und Zuschreibungen (Kontenart 358)

Im Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der Liquiditätsbestände und der aktuellen Entwicklungen (deutliche Zinsanstiege zur Bekämpfung der Inflation) wieder mit einem Anstieg der Gesamtzinserträge zu rechnen. Für Geldanlagen werden nunmehr auch bei kurzen Anlagezeiten (z.B. Tagesgelder) wieder positive Zinssätze geboten.

Ab 2021 in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen voraussichtlichen Jahresergebnisse der WGF, Wirtschaftsbetrieb Freital GmbH (WBF) und TGF mit einem Gesamtvolumen im Jahr 2023 von 1.856,0 TEUR. Diese werden auf Basis der Eigenkapitalspiegelmethode als Zuschreibung auf das Finanzanlagevermögen gebucht. Zu berücksichtigen ist, dass diese Erträge nicht zahlungswirksam sind. Im Haushaltsjahr 2023 können die Jahresergebnisse der städtischen Gesellschaften auch in den entsprechenden Jahresabschlüssen der Stadt (phasengleich) berücksichtigt werden. Grund hierfür ist, dass hinsichtlich des Bearbeitungsrückstandes der Jahresabschlüsse der Stadt zum Zeitpunkt der Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses die Ergebnisse aus den städtischen Gesellschaften bereits feststehen. Ab dem Jahr 2025 sollen die Auf- und Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse fristgerecht erfolgen.

Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen/Konzessionsabgaben (Konten 3651 und 3511)

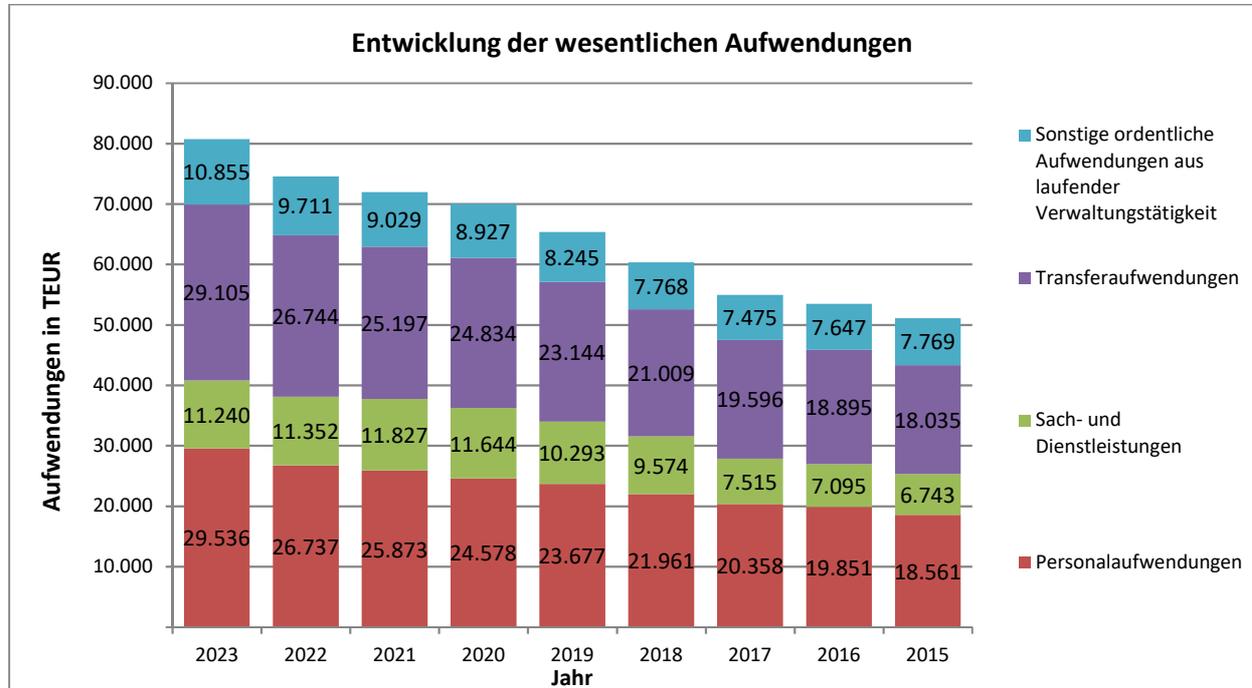
In diesem Bereich wird gegenüber dem Vorjahr mit einem ähnlichen Niveau der Konzessionsabgaben für Strom- und Gasversorgungsleistungen gerechnet, so dass hier Einnahmen in Höhe von 1.086,1 TEUR geplant werden können.

Eine Gewinnausschüttung der WBF allgemein an den Stadthaushalt (Konto 3651) wird wie bereits in den Vorjahren nicht geplant. Die Gründe hierfür liegen jedoch nicht in geringeren Gewinnerwartungen der Gesellschaft. Anfallende Gewinne sollen und werden vorrangig zur Querfinanzierung von Verlusten innerhalb des Konzernverbundes eingesetzt, so dass direkte - in der Regel umsatzsteuerpflichtige - Zuschüsse aus dem Stadthaushalt entfallen können (z.B. Betreuung Freibäder). Im Ergebnis werden durch den Wegfall der Umsatzsteuer auf den städtischen Zuschuss und der Ertragssteuern auf die Gewinnausschüttung an den Stadthaushalt steuerliche Vorteile für den „Gesamtkonzern Stadt“ erzielt. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen der Gesellschaft im Bedarfsfall für die Finanzierung von Investitionsvorhaben zielgerichtet eingesetzt werden.

Weitere Ausführungen zu den Beteiligungen der Stadt Freital sind unter ☞ Punkt 6.3 zu finden

3.2.3 Erläuterungen zu wesentlichen Aufwendungen

Für das Jahr 2023 wird davon ausgegangen, dass die Gesamtaufwendungen auf insgesamt 89.525,9 TEUR steigen. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der wichtigsten Aufwandsarten seit 2015, bevor diese im Anschluss erläutert werden:



Abschreibung für Sachanlagen (Konto 4711) und Auflösung von Sonderposten (Konto 3161)

Seit Einführung der kommunalen Doppik sind alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune zu erfassen und bewerten. Für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände sind Abschreibungen nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen und im Haushalt darzustellen. Im Haushaltsjahr 2023 ist mit einem Abschreibungsaufwand in Höhe von insgesamt 8.705,1 TEUR zu rechnen.

Infolge der haushaltsrechtlichen Änderungen ist ab dem 01.01.2018 in Abschreibungen auf „Altvermögen“ (Anlagevermögen zum Stand 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (Anlagevermögen ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da der Abschreibungsaufwand auf Altvermögen sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Im Haushaltsjahr 2023 betrifft dies einen Teilbetrag in Höhe von 6.241,5 TEUR.

Den Abschreibungen stehen die Auflösungen von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen Dritter (Fördermittel, Spenden oder dergleichen) gegenüber. Diese Sonderposten sind wie der jeweils bezuschusste Vermögensgegenstand aufzulösen („abzuschreiben“) und vermindern dadurch die Haushaltsbelastung. Nach Änderung der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen dürfen die investiven Schlüsselzuweisungen wieder als Sammelsonderposten dargestellt werden und müssen somit nicht mehr aufwändig auf einzelne Vermögensgegenstände aufgeteilt werden. Als Gesamtertrag aus der Sonderpostenauflösung ist im Jahr 2023 ein Betrag von 5.876,9 TEUR (davon 3.680,5 TEUR auf Altvermögen - verrechnungsfähig) darzustellen.

Nach Saldierung der Abschreibungen und des Auflösungsbetrages verbleibt für das Jahr 2023 ein mit dem Basiskapital verrechnungsfähiger Betrag in Höhe von 2.561,0 TEUR (☞ Anlage 5 b).

Personalaufwand (Kontengruppe 40)

Der im Haushaltsplan 2023 zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 29.536,5 TEUR. Gegenüber dem Vorjahreswert ist damit ein Anstieg des Personalaufwandes um 2.799,1 TEUR zu verzeichnen. Begründungen hierfür sind insbesondere tarifliche Änderungen (z.B. erwartete Tarifsteigerung 5,0%), der Stellenbedarf im Bereich der Kinderbetreuung (einschl. zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten) und die Inanspruchnahme von Altersteilzeit. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Stellenplan (☞ Anlage 21) verwiesen.

Der Gesetzgeber gibt im Rahmen der Beurteilung der kommunalen Haushalte für Städte in der Größenordnung von Freital für die Personalausstattung einen unveränderten Richtwert von 6,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ) je 1.000 Einwohner (ohne Personal in Kindertagesstätten) vor. Der Freitaler Wert für das Haushaltsjahr 2023 liegt bei 5,61 und damit weiterhin unter dem Richtwert.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42)

Die Doppik erfordert für diesen Aufwandsbereich eine konsequente Abgrenzung zwischen Leistungen für die laufende Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen auf der einen Seite und investiven Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der anderen Seite. Häufig ist festzustellen, dass die bislang oftmals als Investitionen verbuchten Sachverhalte dem laufenden Bereich zuzuordnen sind und somit sofort das ordentliche Ergebnis belasten. Gleiches gilt bei der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen. Die konkrete Abgrenzung gestaltet sich in Einzelfällen sehr schwierig und damit zeitaufwändig.

In diesem Kontenbereich sind außerdem die Aufwendungen für die Versorgung der städtischen Gebäude mit Strom und Fernwärme enthalten, welche nicht unter die Gebäudebetreuung durch die TWF fallen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Energiepreise muss hier mit Aufwendungen für die Energie (Konto 424104) in Höhe von insgesamt 512,0 TEUR gerechnet werden, das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 76,0 TEUR. Für die Wärmeversorgung wird mit Aufwendungen i. H. v. 479 TEUR und damit mit einem Mehrbedarf gegenüber 2022 von 300,0 TEUR gerechnet.

Dieser Kontenbereich umfasst auch die Aufwendungen zur baulichen Unterhaltung aller kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßen, Wege und Plätze, Spielplätze, Grünanlagen, Rad- und Wanderwege sowie forstwirtschaftliche Grundstücke (Kontenarten 421 und 422 = 4.059,1 TEUR), den Mietaufwand (Kontenart 423 = 572,8 TEUR), die laufenden Bewirtschaftungsaufwendungen (Kontenart 424 = 1.848,5 TEUR), die Aufwendungen für den Erwerb und die Unterhaltung von beweglichen Vermögen mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR einschließlich Dienstfahrzeuge (Kontenart 425 = 2.926,7 TEUR) sowie den Aufwand für die Ausstattung der Schulen, Kindertages- und kulturellen Einrichtungen sowie spezifische Aufwendungen in den verschiedenen Fachbereichen (z. B. Verkehrsüberwachung, Sanierungsgebiete, Kontenarten 426/427 = 1.785,1 TEUR).

Eine weitere Untergliederung dieser Aufwendungen mit einem Gesamtvolumen von 11.240,1 TEUR ist auf den Seiten 3 und 4 der Anlage 9 enthalten.

Im Haushaltsjahr 2023 fallen neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten eine Vielzahl von weiteren Instandhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen an, die zu dem dargestellten hohen Bedarf führen. Exemplarisch sind hier folgende Bereiche genannt (siehe auch Anlage 19):

- Umsetzung Förderprogramm Digitalpakt für Grund- (149,7 TEUR) und Oberschulen (83,2 TEUR)
- Deckenlagensanierung Dresdner Str. (444,0 TEUR)
- Umbaumaßnahmen an dem Altbau der Oberschule G.-E.-Lessing (340,0 TEUR)
- Umsetzung Brandschutzkonzept Kulturhaus (160,0 TEUR)
- Instandhaltung Küchenbereich Objekt Hüttenstr. 14 (183,0 TEUR)

Gemäß dem in der Stadt Freital angewandten Einzelerfassungsgrundsatz und den zum 01.01.2018 wirksamen haushaltsrechtlichen Änderungen sind alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten < 800,00 € als laufender Aufwand darzustellen.

Transferaufwendungen (Kontengruppe 43)

Bei den Transferaufwendungen (insgesamt 29.105,4 TEUR) sind neben den bereits erwähnten Gewerbesteuer- (1.078,2 TEUR) und Kreisumlagen (20.126,9 TEUR) die städtischen Zuschüsse an Dritte für laufende Zwecke zu erfassen. Diese betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen (5.381,7 TEUR),
- Zuschüsse an Tagespflegepersonen (929,8 TEUR),
- Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine einschl. Nutzung Turnhalle Freital-Hainsberg (559,4 TEUR),
- Betriebskostenzuschuss an den Kulturverein für den Betrieb des Kulturhauses (350,0 TEUR),
- Zuschüsse an Vereine und Organisationen in sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereichen (339,8 TEUR).

Zur Bewältigung insbesondere der Energiekosten sollen den Vereinen und Organisationen in sozialen, kulturellen, sportlichen und kirchlichen Bereichen übergangsweise deutliche höhere Zuschüsse ausgereicht werden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 44)

In diesem Kontenbereich sind neben den Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (298,5 TEUR), den laufenden Geschäftsaufwendungen (1.258,1 TEUR) und Steuern (235,2 TEUR) insbesondere die Aufwendungen aus Kostenerstattungen an Dritte und damit die Vorgänge aus den Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit den kommunalen Gesellschaften und dem Abwasserbetrieb darzustellen. Auch in diesem Bereich wirken sich die gestiegenen Preise für Energie- und Wärmeversorgung aus. Für die öffentliche Beleuchtung (Produktkonto 541001.445500) ist im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags mit der FSW ein voraussichtlicher Mehrbedarf von 100,0 TEUR zu verzeichnen. Die im Ansatz für die Gebäudebetreuung durch die TWF (Produktkonto 111303.445500) enthaltenen Kosten für die Fernwärmeversorgung der städtischen Objekte haben sich um 531,3 TEUR erhöht.

Beim Geschäftsbesorgungsvertrag mit der FPE über Bewirtschaftung und Vermarktung kommunaler Liegenschaften wurde ab dem Jahr 2023 nach mehr als 10 Jahren eine Preisanpassung vereinbart.

Vom gesamten sonstigen Aufwand in Höhe von 10.857,9 TEUR (Summe Kontengruppe 44) entfällt auf die Erstattungen (Kontenart 445) ein Anteil von 9.002,1 TEUR. Letztere betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Geschäftsbesorgungsvertrag kommunale Gebäude mit der TWF (5.224,6 TEUR),
- Bewirtschaftung und Vermarktung kommunaler Liegenschaften durch FPE (215,0 TEUR),
- Betriebskostenerstattungen an Fremdgemeinden für Kinderbetreuung (399,9 TEUR),
- Sportstättenbetreuung durch TWF (570,0 TEUR),
- Geschäftsbesorgungsvertrag öffentliche Beleuchtung FSW (937,5 TEUR),
- Straßenentwässerungskostenanteil Abwasserbetrieb (1.251,9 TEUR).

3.3 Finanzhaushalt

Der Finanzplan (☞ Anlage 5 c) beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick über die Zahlungsströme der Kommune. Er weist außerdem die Finanzierungsquellen aus und stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes dar. Es werden alle Einzahlungen und Auszahlungen - nach Arten gegliedert - abgebildet. Es erfolgt eine Aufteilung in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Nach Saldierung aller Ein- und Auszahlungen ermittelt sich der Finanzmittelbedarf bzw. -überschuss für das Haushaltsjahr und der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Insofern ist der Finanzplan eine Darstellung der Veränderung des Geldvermögens, da hier alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden im Finanzplan die Investitionen der Stadt und deren Finanzierung nachgewiesen. Es ergibt sich ein Überblick über die liquiden Mittel, der aussagt, ob ein Finanzbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit besteht, der durch Kreditaufnahmen abgedeckt werden müsste. Im Vergleich zum Ergebnisplan sind Erträge für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie Aufwendungen aus Abschreibungen nicht im Finanzplan als Ein- bzw. Auszahlungen zu berücksichtigen.

3.3.1 Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes

Im Zuge der Änderung des kommunalen Haushaltsrechtes ab dem Jahr 2018 wurde dem Finanzhaushalt bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit einer Haushaltssatzung mehr Beachtung eingeräumt. Für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ist es danach auch erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung (und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften) gedeckt werden kann (§ 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO).

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe laufende Finanzeinzahlungen	80.803.600	80.562.200	80.382.650	80.093.450
Summe laufende Finanzauszahlungen	81.450.300	79.603.500	79.335.850	80.046.050
Zahlungsmittelsaldo laufende Verwaltungstätigkeit	-646.700	958.700	1.046.800	47.400
Bedarf ordentliche Tilgung	0	0	0	0
Saldo	-646.700	958.700	1.046.800	47.400

Es ist festzustellen, dass die Stadt Freital im Haushaltsjahr 2023 nicht in der Lage ist, einen positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften. Wird dies nicht erreicht, können frei verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln zur Deckung negativer Salden verwendet werden (§ 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Demnach kann der Haushaltsausgleich für das Jahr 2023 erreicht werden und stellt sich wie folgt dar:

	Ansatz 2023
	EUR
Bestand liquider Mittel zum 01.01. des Haushaltsjahres	37.135.000
abzgl. Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln (inkl. übertragener Haushaltsermächtigungen)	-23.015.500
abzgl. Tilgung von Kassenkrediten	0
abzgl. gebundene Mittel (Rückstellungen, Liquiditätshilfe TGF)	-4.756.000
zzgl. ordentliche Kredittilgung	0
Saldo = verfügbare Mittel für Bedarf ordentliche Tilgung	9.363.500

3.3.2 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die ordentliche Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind zum überwiegenden Teil auch zahlungswirksame Vorgänge, so dass auf die Erläuterungen im  Ergebnishaushalt unter 3.2 verwiesen wird.

Aus den Summen der ordentliche Erträge und Aufwendungen können unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen und der nicht ergebniswirksamen Zahlungsvorgänge die Ein- und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit hergeleitet werden:

	Erträge	Aufwendungen
	Einzahlungen	Auszahlungen
	EUR	EUR
Gesamtsummen ordentliche Erträge und Aufwendungen	93.609.750	95.429.400
interne Leistungsverrechnungen	-5.903.550	-5.903.550
Summe ordentliche Erträge und Aufwendungen entsprechend Haushaltsatzung	87.706.200	89.525.850
<i>Verbrauch von Streusalz</i>	0	-48.000
<i>Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen</i>	-5.876.900	
<i>Zuschreibung Finanzanlagevermögen</i>	-1.855.700	
<i>Abschreibungen</i>		-8.764.050
Summe nicht zahlungswirksame Erträge/Aufwendungen	-7.732.600	-8.625.550
<i>Auskehr Pacht Flst. 118/4 Birkigt</i>	0	29.000
<i>Ausschüttung der WBF</i>	830.000	
<i>Steueranteil der Ausschüttung WBF</i>		219.000
<i>Rückzahlung Gebietsabrechnung SEP Deuben/SEP Potschappel</i>		220.500
<i>Rückzahlung Zuwendungen Mühlenpark</i>		155.000
<i>Altlastensanierung Halde Zschiedge</i>		65.000
<i>Erwerb von Streusalz</i>		48.000
Summe nicht ergebniswirksame Ein-/Auszahlungen	830.000	736.500
Summen Ein- und Auszahlungen Verwaltungstätigkeit	80.803.600	81.450.300

Daraus ergibt sich für das Jahr 2023 ein negativer laufender Zahlungsmittelsaldo in Höhe von -646,7 TEUR. Damit können aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Überschüsse zur Verwendung für die Investitionstätigkeit erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsmittel). Im Gegenteil, die laufenden Auszahlungen können nicht vollständig durch laufende Einzahlungen gedeckt werden, so dass zur Deckung laufender Auszahlungen (einmalig) vorhandene liquide Mittel eingesetzt werden müssen! Die Ausführungen unter Punkt 3.2.1 - Haushaltsausgleich Ergebnishaushalt zur dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Freital gelten an dieser Stelle gleichermaßen.

3.3.3 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Das detaillierte Investitionsprogramm für den Zeitraum 2023 bis 2026 mit allen Einzelvorhaben und Erläuterungen ist in der ☞ Anlage 12 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Wie in den vergangenen Jahren ist eine wesentliche Änderung des Investitionsprogramms innerhalb eines Haushaltsjahres festzustellen. Bei der Haushaltsplanung 2022 wurden für den Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 Gesamtinvestitionen von 33.324,0 TEUR veranschlagt. Nach der aktuellen Planung für den Zeitraum 2023 bis 2025 liegt das Investitionsvolumen nun bei 41.618,4 TEUR, der Investitionsbedarf ist damit innerhalb eines Jahres um 8.294,4 TEUR gestiegen!

Darüber hinaus wird auch das Haushaltsjahr 2023 durch übertragene Haushaltsermächtigungen für Investitionen in Höhe von voraussichtlich 18.890,0 TEUR „vorbelastet“. Im Haushaltsjahr 2023 sollen damit Investitionen im Umfang von insgesamt 35.510,6 TEUR (!) umgesetzt werden. Bei künftigen Haushaltsplanungen sollte damit die Berücksichtigung realistisch umsetzbarer Ziele unverändert Beachtung finden. Dies wird von der Finanzverwaltung bereits seit längerer Zeit angemahnt.

Das für 2023 bis 2026 geplante Investitionsprogramm wird im Wesentlichen von den Vorhaben zur abschließenden Sanierung von Schulstandorten und der Sicherung des Anspruchs auf Kinderbetreuung, der weiteren Sanierung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Maßnahmen im Gebiet „Lebendige Zentren“ in Freital-Deuben (LZP, ehem. SOP) und in dem neuen Sanierungsgebiet Urbanität am Fluss in Freital-Potschappel geprägt.

Das geplante Gesamtinvestitionsvolumen für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten beläuft sich im Zeitraum 2023 bis 2026 ohne Berücksichtigung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren auf 4.124,1 TEUR! Zur Finanzierung wird mit Zuwendungen Dritter in Höhe von 240.500 TEUR gerechnet. Als Beispiele sind an dieser Stelle der Erweiterungsbau von der Grundschule und Hort in Freital-Potschappel (G. E. Lessing) mit der Sanierung des Innenbereichs der Kantstraße 7, die Erweiterung der Grundschule Pesterwitz, der Ersatzneubau der Kindertagesstätte in Pesterwitz sowie der Ausbau der IT- und Netzwerkinfrastruktur in allen Grund- und Oberschulen im Rahmen der Umsetzung des Digitalpaktes zu nennen.

Des Weiteren sind im Teilhaushalt 06 - Amt für Soziales, Schulen u. Jugend Investitionen in den Sportbereich geplant. Im Finanzplanungszeitraum ist hier ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 497,0 TEUR vorgesehen (☞ Anlage 12, Produkte 421001 und 424101).

Im erweiterten LZP-Gebiet Freital-Deuben (ehem. SOP ☞ SR-Beschluss Nr. 092/2018 vom 08.11.2018, Vorlage B 2018/056) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 652,5 TEUR ist die Fertigstellung der Sanierung der Ballsäle in Freital-Coßmannsdorf die bedeutendste Einzelmaßnahme (622,5,0 TEUR).

Mit dem SR-Beschluss vom 04.02.2021 (Vorlage B 2021/003) wurde für den Bereich Freital-Potschappel die Abgrenzung eines neuen Fördergebietes und das städtebauliche Entwicklungskonzept für diesen Bereich beschlossen. Die in diesem Gebiet geplanten Vorhaben umfassen im Zeitraum 2023 bis 2026 ein finanzielles Volumen von 1.910,0 TEUR (Zuwendungen Dritter = 1.272,9 TEUR). Wesentlichste Einzelvorhaben sind hier die Entwicklung der Kantstraße 7 (Sanierung Gebäudehülle) zu einer Gemeinbedarfseinrichtung und die Gestaltung der Achse zwischen Bahnhof Potschappel und Platz des Handwerkes.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind im Finanzplanungszeitraum 2023 - 2026 Gesamtinvestitionen in Höhe von 12.424,3,0 TEUR geplant (Anteil Zuwendungen Dritter = 5.235,4 TEUR). Wesentliche Einzelvorhaben sind hier der grundhafte Ausbau der Rabenauer und Gitterseer Straße sowie der Straße zum Glaswerk, der Ersatzneubau des Durchlasses der Pesterwitzer Straße über den Hammerbach, die Hangsicherung im Bereich der Höckendorfer Straße, die Brücke Gutenbergstraße, der Umbau des Busbahnhofs sowie der weitere Ausbau des Geh- und Radwegenetzes. Insbesondere in diesem Bereich bleibt die tatsächliche Bereitstellung der beantragten Investitionszuwendungen des Landes abzuwarten.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen insgesamt 6.178,7 TEUR (Zuwendungen Dritter = 4.595,8 TEUR) eingesetzt werden, prägende Einzelvorhaben sind hier der Bereich Breiter Grund/Bergstraße mit dem Bau eines Rückhaltebeckens sowie der Hochwasserschutz am Poisenbach unterhalb Lohberg.

Im neu geschaffenen Teilhaushalt 10 - Brandschutzamt ist insbesondere der Beginn des Neubaus der zentralen Feuerwache mit einem Investitionsvolumen für 2023 bis 2026 von 9.667,0 TEUR hervorzuheben. Für weitere Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes wurden insgesamt 1.614,6 TEUR veranschlagt. Diese werden hauptsächlich für die Verbesserung der technischen und baulichen Ausstattung - hierbei insbesondere die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen - geplant.

Eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ist aus der ☞ Anlage 13 ersichtlich.

In den Jahren 2023 bis 2026 laufen Geldanlagegeschäfte bei verschiedenen Kreditinstituten mit einem Volumen von 3.040,0 TEUR aus, die entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben als sonstige Investitionseinzahlungen darzustellen sind. Diese Einzahlungen tragen wesentlich zur Finanzierung der geplanten Investitionen bei.

3.3.4 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Eine Neuaufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen. Nach Leistung der letzten Tilgungsrate zum 31.12.2022 bestehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 keine Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (☞ Anlagen 14 und 15).

4 Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)

Bestimmte Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden zu Bewirtschaftungseinheiten - den Budgets - zusammengefasst. Dabei stellen die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten die sogenannten Teilhaushaltsbudgets dar. Entsprechend der Anzahl der Teilhaushalte bestehen damit zehn Teilhaushaltsbudgets. Diese werden unterschieden in Teilbudgets für den Ergebnishaushalt, für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Die konkrete Bestimmung dieser Teilhaushaltsbudgets und deren Verantwortliche sind aus den ☞ Anlagen 7a und 7b ersichtlich.

Daneben werden weiterhin vier teilhaushaltsübergreifende Querschnittsbudgets eingerichtet. Diese betreffen den Personalaufwand (Kontengruppe 40) bzw. die Personalauszahlungen (Kontengruppe 70) jeweils zusammen mit den Erträgen/Einzahlungen aus der Personalbewirtschaftung. Des Weiteren bestehen Querschnittsbudgets für die Auflösung der Sonderposten (Kontenart 316) mit den Abschreibungen (Kontenart 471) sowie die Verpflichtungsermächtigungen (☞ Anlage 13).

5 Haushaltsvermerke

In der ☞ Anlage 8 sind die Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2023 zusammengefasst. Diese betreffen die Vorgaben zur Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen nach den Vorgaben der §§ 19 und 20 der SächsKomHVO sowie zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen in das Folgejahr nach § 21 SächsKomHVO.

Darüber hinaus werden verschiedene Haushaltsansätze zur Verwendung eingeschränkt bzw. gesperrt. Dies gilt grundsätzlich für Vorhaben, deren Finanzierung nur bei Bereitstellung von Zuwendungen Dritter gesichert ist.

6 Entwicklung des Vermögens

6.1 Sachanlagevermögen, passive Sonderposten

Die Höhe des Sachanlagevermögens und der damit in Zusammenhang stehenden Sonderposten aus Zuwendungen Dritter wurde mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 (B 2022/036) am 01.07.2022 festgestellt. Zum genannten Stichtag wurde ein Sachanlagevermögen von 199.804,3 TEUR ermittelt, darin sind zum 31.12.2017 noch nicht aktivierte Anlagen im Bau/geleisteten Anzahlungen von 3.362,7 TEUR enthalten.

Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 liegen leider noch keine Jahresabschlüsse vor, die Jahresrechnungen 2018 und 2019 befinden sich in der Aufstellungsphase. Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden nach den vorläufigen Ergebnissen für den Erwerb, die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagevermögen investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt rund 67.430,8 TEUR geleistet. Die davon betroffenen Inventarobjekte sind nach Fertigstellung bzw. nach der Inbetriebnahme als Sachanlagevermögen zu aktivieren. Gleiches gilt für die im Abschnitt „Finanzhaushalt“ dargestellten Sachinvestitionen im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2026 mit einem Gesamtbetrag von 48.951,9 TEUR (Investitionsprogramm ☞ Anlage 12). Im Zeitraum 2018 bis 2026 ist damit ein Gesamtzugang an Sachanlagevermögen von 116.381,7 Mio. EUR zu erfassen und zu aktivieren! Dies stellt

für die betroffenen Fachbereiche eine enorme personelle und zeitliche Herausforderung dar. Dies gilt natürlich auch für die Umsetzung der einzelnen Investitionsvorhaben in den jeweiligen Fachbereichen.

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung zu erfassende Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA) vermindern den Wert des Sachanlagevermögens. Der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibungen wird aufgrund der erheblichen Investitionen zum Ende des Finanzplanungszeitraums ca. 8,8 Mio. EUR betragen. Nach den zum 01.01.2018 geänderten haushaltsrechtlichen Vorgaben ist dabei in „Altvermögen“ (Stichtag 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da nur der auf das Altvermögen entfallende Abschreibungsaufwand mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Damit wird im Jahr 2026 jährlich ein Abschreibungsaufwand von rund 3,7 Mio. EUR zu erwirtschaften sein.

Dem Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz stehen die Sonderposten aus Investitionszuwendungen Dritter auf der Passivseite gegenüber. Diese Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam „aufgelöst“ und wirken sich damit als „Gegenpositionen“ zu den Abschreibungen ergebnisverbessernd aus. Im Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist für Sonderposten aus empfangenen Investitionszuwendungen ein Gesamtbetrag von 90.787,0 TEUR ermittelt worden. Dieser Wert wird sich in Folge der im Zeitraum 2018 bis 2022 bereits erhaltenen Einzahlungen aus Zuwendungen (Gesamtbetrag bei rund 50.653,1 TEUR) und der im Zeitraum 2023 bis 2026 geplanten Investitionszuwendungen in Höhe von insgesamt 33.999,7 TEUR entsprechend erhöhen. Auch diese Sonderposten sind bilanziell zu erfassen.

Analog zu den Abschreibungen für die Abnutzung des Anlagevermögens sind die Sonderposten nach den gleichen Grundsätzen ertragswirksam aufzulösen. Der Gesamtauf Lösungsbetrag beträgt im Jahr 2023 etwa 5.876,9 TEUR und steigt bis 2026 auf rund 6.040,8 TEUR an.

Aus der Veräußerung von Grundvermögen werden im Haushaltsjahr 2023 keine Einzahlungen erwartet.

6.2 Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen an Dritte für Investitionen werden ab 01.01.2013 als sogenannte „Sonderposten für geleistete Investitionen“ (☞ SR-Beschluss Nr. 103/2012 vom 06.12.2012, Vorlage-Nr. B 2012/087) dargestellt. Der hierfür geplante Gesamtbetrag im Jahr 2023 beträgt 1.832,7 TEUR und betrifft wie in den Vorjahren Investitionszuwendungen an Sportvereine und an Private (Stadtsanierung). Beispielsweise sind darin der bereits begonnene Bereitbandausbau, die Sanierung der Turnhalle Somsdorf sowie die Erneuerung der Sportanlagen (Errichtung Großspielfeld) im Stadtteil Pesterwitz enthalten.

Diese (aktiven) Sonderposten unterliegen der Abschreibung und belasten in diesem Umfang den Ergebnishaushalt.

6.3 Finanzanlagevermögen

Beteiligungen der Stadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden sowie die Ausleihungen (z. B. Gewährung von Darlehen) werden im Bereich des Finanzanlagevermögens zusammengefasst.

Beteiligungen der Stadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden (Kontengruppen 10 bis 12)

Der Wert der Beteiligungen wurde auf der Grundlage der sogenannten Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt und lag zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 bei 98.247,0 TEUR. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2013 bis 2021 der Beteiligungen ist dieser Wert zum Stichtag 31.12.2021 auf einen Betrag von insgesamt 132.677,7 TEUR angestiegen. Die Jahresergebnisse der Beteiligungen fließen in deren Eigenkapitalposition ein und haben damit Auswirkungen auf den städtischen Vermögenswert. Jahresgewinne stellen demzufolge ergebnis- aber nicht zahlungswirksame Erträge im städtischen Haushalt dar. Erfolgt eine Gewinnausschüttung, fließt diese dem Stadthaushalt dagegen als zahlungswirksamer Ertrag zu. Für das Haushaltsjahr 2023 wird mit derartigen Erträgen in Höhe von insgesamt 48,8 TEUR (SachsenEnergie, Teilhaushalt 03, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) gerechnet. Diese Ausschüttungen unterliegen der Ertragsbesteuerung.

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung des Abwasserbetriebes der Stadt Freital als städtisches Sondervermögen wird auf den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes (☞ Anlagen 22a und b) verwiesen. Die finanziellen Beziehungen zwischen Stadthaushalt und Abwasserbetrieb betreffen die vom Abwasserbetrieb zu zahlende Verwaltungskostenumlage (2023 = 16,5 TEUR, Teilhaushalt 05 - Finanzverwaltung, Produkt 538001 - Abwasser-

beseitigung) sowie die aus dem Stadthaushalt aufzubringenden Straßenentwässerungskostenanteile (2023 = 1.251,9 TEUR, Teilhaushalt 08 - Stadtbauamt, Produkt 541001 - Gemeindestraßen).

Die Stadt Freital ist Mitglied im Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA).

Veränderungen bei den Beteiligungen sind für das Haushaltsjahr 2023 nicht geplant. Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften, an denen die Stadt Freital direkt zu mehr als 20% beteiligt ist, sind als  Anlagen 23 bis 25 beigefügt. Dies betrifft die Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH und die Wohnungsgesellschaft Freital mbH.

Die Wirtschaftspläne wurden in einem standardisierten Layout mit umfangreichen Erläuterungen der Zahlenwerte erstellt. Darüber hinaus wird gegenwärtig der städtische Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 erarbeitet und dem Freitaler Stadtrat demnächst zur Kenntnis gegeben werden. Aus diesem sind dann weitere Angaben zu den Beteiligungen der Stadt Freital zu entnehmen.

Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Das der Wohnungsgesellschaft Freital mbH gewährte Gesellschafterdarlehen hat zum 01.01.2023 einen voraussichtlich Stand von 231,3 TEUR, im Jahr 2022 sind keine Tilgungen geplant. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 522001 - Wohnraumversorgung) zu verbuchen.

Der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH wurde im Jahr 2014 zur Finanzierung des Eigenanteils aus der Errichtung des F 1 - Technologiezentrums, aus der Erschließung des Gewerbeparks F 2 und weiterer damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 4.500,0 TEUR gewährt. Damit konnte eine Neuverschuldung des „Gesamtkonzerns Stadt Freital“ vermieden werden. Dieses Darlehen wird seit dem Jahr 2020 planmäßig zurückgezahlt. Nach den in den Jahren 2015 und 2016 vorgenommenen Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 600,0 TEUR und den planmäßigen Tilgungsleistungen hat dieses Darlehen zum 01.01.2023 einen Stand von 3.190,4 TEUR. Mit Beschluss des Freitaler Stadtrates vom 05.12.2019 (Vorlage B 2019/077) wurden die Konditionen des Darlehens (Verringerung des Zinssatzes und der Jahresannuität) geändert, die Zinsen (2023 = 32,5 TEUR) sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 571001 - Wirtschaftsförderung) zu verbuchen.

Der der Gesellschaft darüber hinaus zur Verfügung gestellte Liquiditätsrahmen wurde mit Beschluss des Freitaler Stadtrates ( Beschluss Nr. 053/2018 vom 28.06.2018, Vorlage B 2018/033) um 1.600,0 TEUR erweitert. Der Liquiditätsrahmen wurde über das Jahr 2021 mit einem Volumen von 1.500,0 TEUR verlängert.

Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Die städtischen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bei der Deutschen Kreditbank (5.072,6 TEUR), bei der Landesbank Hessen-Thüringen (1.000,0 TEUR) und der Bayerischen Landesbank (5.000,0 TEUR) haben zum 01.01.2023 einen Gesamtstand von 11.042,9 TEUR erreicht. Die Laufzeiten enden für die Geldanlagen mit einem Umfang von 1.000,0 TEUR (LB Hessen-Thüringen) im Jahr 2023 und von 5.000,0 TEUR (DKB AG) in den Jahren 2023 und 2024.

6.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 bei ca. 37.135,0 TEUR liegen. Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfes im Haushaltsjahr 2023 von insgesamt 23.015,5 TEUR ergibt sich zum Jahresende 2023 ein Liquiditätsbestand von 14.119,5 TEUR. Auch in den Folgejahren kann insgesamt ein positiver Zahlungsmittelbestand dargestellt werden, wenngleich sich dieser bis zum Ende des Jahres 2026 auf 3.092,2 TEUR verringern ( Anlage 5 c, Zeile 55) wird.

Zu beachten ist, dass zum Ende des Finanzplanungszeitraum liquide Mittel in Höhe von 8.560,0 TEUR vorzuhalten sind. Das betrifft unter anderem die durch den Liquiditätsrahmen für die TGF vorzuhaltenden Mittel (1.500,0 TEUR) sowie weitere Finanzierungsbedarfe für den Bau der zentralen Feuerwache, welche erst nach dem Finanzplanungszeitraum benötigt werden (4.000,0 TEUR). Des Weiteren wurden für die Sanierung von Altablagerungen - insbesondere in den Bereichen Eichberg und Zschiedge - Rückstellungen gebildet, deren Inanspruchnahme nicht in den Jahren 2023 bis 2026 vorgesehen ist, sodass die entsprechenden liquiden Mittel ebenfalls vorzuhalten sind.

	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025	01.01.2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Anfangsbestand liquider Mittel	37.135.000	14.119.500	9.600.450	5.527.400
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln	-20.860.450	-116.700	-1.278.550	-2.486.900
Bestand liquider Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.039.550	14.922.850	13.644.300	11.157.400

7 Basiskapital

Die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 weist ein Basiskapital (vergleichbar dem Eigenkapital bei privatwirtschaftlichen Unternehmen) in Höhe von 224.711,3 TEUR aus, im Ergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beträgt das Basiskapital 226.555,9 TEUR. Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Insofern können noch keine Aussagen über die tatsächliche Entwicklung des Basiskapitals bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 getroffen werden.

Bei Berücksichtigung der Werte aus den jeweiligen Haushaltsplänen ergibt sich die folgende Übersicht:

	lt. Haushaltsplan	Stand Basiskapital zum 31.12.
	TEUR	TEUR
Eröffnungsbilanz 01.01.2013		224.711,3
Jahresabschluss 31.12.2017		226.555,9
Saldo Abschreibungen Plan 2018 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.332,5	223.223,4
Saldo Abschreibungen Plan 2019 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.272,1	219.951,4
Saldo Abschreibungen Plan 2020 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.155,1	216.796,3
Saldo Abschreibungen Plan 2021 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.004,3	213.792,0
Saldo Abschreibungen Plan 2021 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.275,9	210.516,1

In Folge der haushaltsrechtlichen Änderungen können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge aus Abschreibungen nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese Möglichkeit soll im Rahmen der Haushaltsplanung von der Stadt Freital genutzt werden. Die sich daraus ergebende Entwicklung des Basiskapitals bei vollständiger Verrechnung des höchstmöglichen Fehlbetrages ist aus der Anlage 5b ersichtlich. Der Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 der SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf, beläuft sich auf 75.518,6 TEUR.

8 Rücklagen

Die entsprechende Übersicht ist in Anlage 17 enthalten.

Im Haushaltsjahr 2022 konnte der Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt werden. Aus den Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse 2013 bis 2017 bestehen damit Rücklagen in Höhe von 22.020,8 TEUR. Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor. In den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 sollen planseitig jeweils die Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO (direkte Verrechnung von Aufwendungen aus Alt-Vermögen zum Stand 31.12.2017 mit dem Basiskapital) in Anspruch genommen werden. Der nach Verrechnung verbleibende Überschuss (2018 bis 2022 insgesamt 6.324,7 TEUR) ist einer entsprechenden Ergebnissrücklage zuzuführen. Die Rücklagen werden damit zum 01.01.2023 einen voraussichtlichen Gesamtstand von 23.720,8 TEUR ausweisen.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltene Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in Höhe von 2.581,9 TEUR wurde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe August 2002 nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebildet. Der Bestand dieser Rücklage ändert sich in den kommenden Jahren nicht.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Bereich der Pappermannstiftung eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 7,0 TEUR berücksichtigt. Die dem entsprechenden und noch nicht verwendeten Stiftungserträge stehen unverändert zur Verfügung, so dass sich auch bei dieser Rücklage keine Veränderungen ergeben haben.

9 Rückstellungen

Für die in der Höhe und/oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit ungewissen Verbindlichkeiten sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. In der ☞ Anlage 16 ist eine Übersicht über die Rückstellungen enthalten. Rückstellungen belasten im Jahr ihrer Bildung als nicht zahlungswirksamer Aufwand den Ergebnishaushalt, die Inanspruchnahme in den Folgejahren wirkt sich dagegen nur noch im Rahmen der tatsächlichen Zahlungen auf den Finanzhaushalt aus. Werden Rückstellungen nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie ertragswirksam aufzulösen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Beamte sind nicht bei den Kommunen zu bilden, die entsprechenden Vorgänge werden zentral im Rechnungswerk des Kommunalen Versorgungsverbandes dargestellt. Für die Entgeltzahlungen in der Zeit der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit wurden Rückstellungen i. H. v. 1.099,9 TEUR gebildet.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 sind noch Rückstellungen für die ausstehende Sanierung von Altablagerungen in den Bereichen Eichberg, Zschiedge, Geiersgraben, Burgwartstraße und Zum Hammerbach in Höhe von insgesamt 2.441,4 TEUR darzustellen, die im Finanzplanungszeitraum nicht in Anspruch genommen werden. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf ist entsprechend vorzuhalten.

Für Verpflichtungen aus offenem Grunderwerb (betroffene Grundstücke im wirtschaftlichen aber noch nicht zivilrechtlichen Eigentum der Stadt) sowie aus offenen Abrechnungen der FSG GmbH (Führung Anlagenbuchhaltung öffentliche Beleuchtung) liegt der Rückstellungsbedarf zum 01.01.2023 bei einem Gesamtbetrag von 787,2 TEUR.

Weitere Rückstellungen zum 01.01.2023 wurden für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts – und Verwaltungsverfahren in Höhe von 275,3 TEUR gebildet.

10 Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Verbindlichkeiten gibt die ☞ Anlage 14. In diesem Bereich sind neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (Stand 01.01.2023 = 0 TEUR) auch kurzfristige Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistungen (364,4 TEUR, Stand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023) darzustellen. Beide Werte stellen die Verschuldung der Stadt in Höhe von insgesamt 364,4 TEUR (01.01.2023) dar. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird damit zu Jahresbeginn 2023 bei 9,26 EUR je Einwohner (Richtwert für die Beurteilung kommunaler Haushalte = 850,00 EUR je Einwohner) liegen. Eine Neuaufnahme von Kreditverbindlichkeiten ist im Finanzplanungszeitraum nicht geplant.

Die rechnerische Tilgungsdauer (= Anzahl der Jahre, in denen die Schulden bei gleichbleibender Tilgung vollständig abgebaut werden, max. Richtwert 20 Jahre) liegt damit zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 bei einem Wert von einem null Jahren.

Bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung der Stadt sind die Verbindlichkeiten des Abwasserbetriebes sowie der Beteiligungsgesellschaften (ohne Verbindlichkeiten ggü. Eigentümer bzw. Gesellschafter) mit zu berücksichtigen. Die Gesamtverschuldung liegt zum 01.01.2023 bei 59.617,2 TEUR und damit bei 1.514,89 EUR je Einwohner. Der für Freital maßgebende Richtwert liegt hier bei 2.650,0 EUR je Einwohner.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Anleihen oder aus Bürgschaften bestehen nicht. Die von der Stadt Freital ausgereichten Bürgschaften sind nicht in der Verbindlichkeitsübersicht darzustellen und auch nicht bei der Gesamtverschuldung zu betrachten. Dies wäre erst der Fall, wenn der Bürgschaftsfall eingetreten ist und konkrete Forderungen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Entwicklung der Bürgschaften ist der ☞ Anlage 18 zu entnehmen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 lagen der Saldo der verbürgten Darlehen und damit das städtische Risiko bei 4.190,3 TEUR. Anzeichen für eine

drohende Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften liegen nicht vor. Das verbürgte Restrisiko wird sich in den kommenden Jahren durch die planmäßige Tilgung der betroffenen Darlehen weiter verringern.

Freital, 09.01.2023

gez.

Funk
Amtsleiter Finanzverwaltung